

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 22. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juni 2020)

zum Thema:

**Pflege und Hilfe in der Schule**

und **Antwort** vom 09. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juli 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23818**  
**vom 22. Juni 2020**  
**über Pflege und Hilfe in der Schule**

---

Vorbemerkung: Zu Beginn des Schuljahres 2015/2016 trat die Rahmenvereinbarung (RV) zur Leistungserbringung und Finanzierung der ergänzenden Pflege und Hilfe von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen in Berlin in Kraft. Erklärte Absicht war es,

- a) die Inklusion von Kindern mit konstatiertem Sonderförderbedarf in der Regelschule zu verstärken
- b) durch die Zulassung von Konkurrenz unter den Anbietern die Qualität der Schulhilfe zu verbessern
- c) durch die Umstellung der Finanzierung von der Zuwendung auf das Prinzip der Finanzierung per Kostensatz den Preis pro erbrachter SH-Stunde zu senken.

Der Wirkung dieser Rahmenvereinbarung sollte nach zwei Jahren – zum Schuljahresende 2016/17 – evaluiert werden. Dies geschah nicht.

Der eingeschlagene Weg wurde ohne weitere Diskussion fortgesetzt, die Zahl der Schulhelferstunden stieg kontinuierlich an. Daher gab es im Sommer 2017 einen 'Nachschlag in Höhe von 10 Millionen' Euro für das Schuljahr 2017/18. Im Herbst 2017 wurde eingedenk des erweiterten Bedarfs ein deutlich größerer Etat in den Doppelhaushalt 2018/2019 eingestellt. Die Rahmenvereinbarung wurde um 3 Jahre verlängert, die unterbliebene Evaluation sollte ab September 2018 in Gang gesetzt und bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 nachgeholt werden.

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1) Warum ist eine Evaluation dieser Rahmenvereinbarung bis heute nicht erfolgt?

Zu 1.:

Eine Evaluation ist bereits in Teilen erfolgt und wird in diesem Jahr beendet. Eine zusammenfassende Würdigung der Ergebnisse erfolgt im Rahmen der Verhandlungen über die Fortsetzung der „Rahmenvereinbarung zur Leistungserbringung und Finanzierung der ergänzenden Pflege und Hilfe von

schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen in Berlin“ (RV-SchulPfleHi).

2) Wie viele und welche 'freien Träger der Jugendhilfe' erbringen aktuell Leistungen der Regelschulhilfe? Bitte listen Sie diese jeweils mit ihrem aktuellen 'Marktanteil' auf!

3) Lässt sich über die Jahre ein Trend in Richtung einer Marktmonopolisierung durch große Anbieter beobachten? Oder geht die Entwicklung in die umgekehrte Richtung? Wie bewertet der Senat die aktuelle Entwicklung?

Zu 2. und 3.:

Nachfolgend werden die Träger des Schuljahres 2019/2020 mit der jeweils mit dem Träger für ganz Berlin vereinbarten Anzahl an Wochenstunden für den Monat Juni 2020 aufgelistet. Dabei wird die Vielzahl von Trägern deutlich:

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Träger</b>	<b>Anzahl der zu leistenden Wochenstunden im Juni 2020</b>
1	LHS Lebenshilfe	14.289
2	tjfbg	2.071
3	Aufwind-Verein für Aufsuchende e.V.	722
4	Schoolcoach BTL	462
5	Frecher Spatz	459
6	SOCIUS	366
7	Mittelhof e.V.	301
8	Dt. Kinderschutzbund	278
9	Horizonte gGmbH	269
10	Lieblingskinder gUG	269
11	Stadtteilzentrum Steglitz e.V.	233
12	Lebenswelt gGmbH	200
13	Ev. Kirche Spandau	180
14	OPTIMUS	175
15	Montessori-Stiftung	152
16	Pfefferwerk gGmbH	145
17	JAO gGmbH	140
18	Stützrad gGmbH	135
19	AWO Südost	132
20	pad gGmbH	130
21	Stiftung Pro Gemeinsinn gGmbH	125
22	JuLi-Jugendhilfe in Lichtenberg	123
23	GIZ e.V.	120
24	GFAJ	117
25	Neverland	90
26	spike e.V.	90
27	KOTTI e.V.	85

28	Havel-Kids	81
29	Elisabethstift	80
30	AHB Lichtenberg gGmbH	74
31	KuBis gGmbH	69
32	Casa e. V.	64
33	SPI	60
34	Kleiner Fratz	43
35	Einhorn gGmbH	40
36	WoKi gGmbH	40
37	Fundament	35
38	KreativitätsSchulzentrum (Die Kappe)	33
39	ev. Klubheim	32
40	CJD	30
41	L.i.Ma. e.V.	28
42	Modul	28
43	Stephanus gGmbH	22
44	Nachbarschaftshaus Wannseebahn e.V.	20
45	Malteser Hilfsdienst	15
46	Christburg Campus Berlin e.V.	10

Die Anteile, die mit einem einzelnen Träger jeweils am Umfang des Bedarfs an Leistungsstunden berlinweit vereinbart wurden, können bedarfsorientiert auch unterjährig schwanken. Die Entscheidung, mit welchem Träger kooperiert wird, liegt bei der jeweiligen Schule.

4) Mit wie vielen Schulen haben die freien Träger jeweils Kooperationsverträge abgeschlossen? Welche Träger haben sogenannte Regionalverträge mit einzelnen regionalen Schulaufsichten abgeschlossen? Und wie viele Schulen werden über den einzelnen Regionalvertrag jeweils versorgt?

Zu 4.:

Es gibt derzeit keine statistische Erhebung über die Anzahl der Schulen, die einen Kooperationsvertrag mit freien Trägern geschlossen haben. Die Angaben zu den Regionalverträgen sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

#### **Regionalverträge (Stand Juni 2020)**

<b>Bezirk</b>	<b>Träger</b>	<b>Anzahl von Schulen</b>
01	LHS Lebenshilfe	12
02	kein Regionalvertrag	
03	LHS Lebenshilfe	15
04	kein Regionalvertrag	
05	kein Regionalvertrag	
06	LHS Lebenshilfe	19
07	LHS Lebenshilfe	37

08	kein Regionalvertrag	
09	LHS Lebenshilfe	22
10	LHS Lebenshilfe	26
11	tjfbg	13
12	kein Regionalvertrag	

5) Die Überweisung der Kosten für die Zahl der bewilligten und von den freien Trägern der Jugendhilfe zu leistenden Stunden erfolgt im Voraus. Nach Maßgabe der RV sollen die freien Träger in Zusammenarbeit mit den kooperierenden Schulen nach Ende eines jeden Schulhalbjahres die Zahl der 'nicht erbrachten' Leistungsstunden' ermitteln und die entsprechenden Überzahlungen des Senates an diesen zurücküberweisen.

6) Wie viele Leistungsstunden hatten die 10 größten Träger der Schulhilfe in den Schuljahren 2015/2016 bis 2019/2020 zu erbringen und wie viele dieser Leistungsstunden wurden tatsächlich erbracht?

7) In welchem Umfang haben die freien Träger nach Abschluss der Schulhalbjahre jeweils Rückzahlungen an den Senat für nicht erbrachte Leistungsstunden getätigt?

Zu 5. - 7.:

Eine trägerspezifische Auswertung der zu erbringenden und der nicht erbrachten Leistungsstunden erfolgt nicht. Die Auswertungen sind schulbezogen. Mit in Kraft treten der RV-SchulPfleHi im Jahr 2015 waren Justierungen erforderlich. Die Rückzahlungssummen beziehen sich immer auf das vorangegangene Halbjahr. Nachfolgender Übersicht sind die Anzahl der nicht erbrachten Leistungsstunden und die damit verbundenen Rückforderungen für ganz Berlin pro Schuljahr zu entnehmen

Haushaltsjahr	2015/2016	2016/2017	2017/2018	2018/2019
1. Schulhalbjahr/Std.	-	21.910	26.763	24.582
Rückzahlungssumme	-	671.749,26 €	871.942,45 €	809.967,68 €
2. Schulhalbjahr/Std.	17.182	15.845	23.603	17.955
Rückzahlungssumme	491.224,82 €	493.2013,23 €	768.977,93 €	591.609,68 €
Insgesamt Schuljahr Leistungstunden	17.182	37.755	50.366	42.537
Insgesamt Schuljahr Rückzahlungssumme	491.224,82 €	1.164.952,4 €	1.640.920,38 €	1.401.577,36 €

8) Hat sich die Umstellung auf das Konzept der Kostenerstattung pro Leistungsstunde bewährt? Die Umstellung war seinerseits mit der Verpflichtung zu einer sparsamen Haushaltsführung begründet worden. Hat sich diese Erwartung erfüllt? Kann auf der Basis der bisherigen Erfahrungen davon ausgegangen werden, dass die Übertragung der Aufgabe der Inklusion an freie Träger im Vergleich zu einer Leistungserbringung durch das Land Berlin die kostengünstigere Alternative darstellt?

Zu 8.:

Die Leistungen der ergänzenden Pflege und Hilfe sind auch in der Vergangenheit von einem freien Träger erbracht worden. Mit der Neuordnung der Leistungserbringung der ergänzenden Pflege und Hilfe auf der Grundlage einer

Rahmenvereinbarung sollte den in der Landeshaushaltsordnung des Landes Berlin verankerten Grundsätzen der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit entsprochen werden. Die Erwartungen an eine sparsame Haushaltsführung wurden erfüllt, da mit der Einführung der Kostenerstattung für eine Leistungsstunde präzise nachvollzogen werden kann, welche Leistungen erbracht und finanziert werden.

9) Wie hoch waren in der Regelschulhilfe rückblickend die Kosten im Durchschnitt eines jeden Schuljahres für jede erbrachte Leistungsstunde (Ist-Gesamtausgaben/tatsächlich erbrachte Leistungsstunden)?

Zu 9.:

Die Gesamtausgaben der erbrachten Leistungsstunden entsprechen dem jeweilig für das Schuljahr verhandelten Kostensatz, da nur erbrachte Leistungen bezahlt werden.

10) Wie viele Betreuer (Vollzeitstellen) waren in den Vergleichszeiträumen zur Deckung des Bedarfs an den Schwerpunktschulen beschäftigt? In welcher Höhe sind Aufwendungen für die Finanzierung dieser beim Senat beschäftigten Betreuer getätigt worden?

Zu 10.:

Schuljahr	Betreuerinnen und Betreuer an Inklusiven Schwerpunktschulen (VZE)	Kosten in €
2015/16	11	521.308,33
2016/17	22	1.050.500,00
2017/18	33	1.591.301,25
2018/19	32	1.662.973,33

11) Ist die Vergabe von Mitteln aus dem Topf der 'Regelschulhilfe' an einen freien Träger an bestimmte Qualitätsstandards der erbrachten Leistung gebunden? Welche sind dies und wie überprüft der Senat, ob diese im Einzelfall eingehalten werden?

12) Was passiert, wenn festgestellt wird, dass einzelne Anbieter von Schulhilfe-Leistungen die ihnen übertragene Inklusionsaufgabe nicht entsprechend der definierten Qualitätsstandards ausführen?

Zu 11. und 12.:

Die RV-SchulPfleHi beschreibt in § 4 Absatz 5 die Leistungspflichten der Schulhelferinnen und Schulhelfer. Die Einhaltung dieser Pflichten überprüft die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

In Fällen, in denen die Leistungen nicht vereinbarungsgemäß erbracht werden, ergreift der Träger der freien Jugendhilfe entsprechend § 4 Absatz 9 RV-SchulPfleHi geeignete Maßnahmen.

Eine Regelung bei Verstößen eines leistungserbringenden Trägers der freien Jugendhilfe gegen die Verpflichtung entsprechend den Vorgaben der Rahmenvereinbarung ist in § 8 RV-SchulPfleHi getroffen.

Die auf der Grundlage der RV-SchulPfleHi zwischen Schulen oder dem Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) und Anbietern der Leistungen der ergänzenden Pflege und Hilfe geschlossenen Kooperationsverträge sehen ein Kündigungsrecht vor.

13) Das Budget für die Regelschulhilfe ist seit Beginn des Schuljahres 2015 von 12.442.813,00 € um über 150% gestiegen. Für das Haushaltsjahr 2020 ist ein Etat von 30.447.000 €, für das 2021 ein Etat von 31.777.000 € eingeplant. Ursächlich für den Kostenanstieg ist nicht nur die gestiegene Zahl unterstützungsbedürftiger Kinder in der Regelschule, sondern auch die alljährliche – jeweils zu Schuljahresbeginn verfügte - Steigerung des Kostensatzes für die Leistungsstunde, dessen Höhe eine Bezahlung der Schulhelfer nach Maßgabe des TV-L ermöglichen soll. Was tut der Senat, um sicherzustellen, dass die freien Träger das zur Verfügung gestellte Geld für eine Bezahlung ihrer Mitarbeiter nach dem TV-L einsetzen?

Zu 13.:

Der Senat kooperiert auf der Grundlage der „Rahmenvereinbarung zur Leistungserbringung und Finanzierung der ergänzenden Pflege und Hilfe von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen in Berlin“ (RV-SchulPfleHi) mit gemeinnützigen Trägern, die eigenverantwortlich das Entgelt an die Schulhelferinnen und Schulhelfer weitergeben. Der Senat hat mit den Vertragspartnern der RV-SchulPfleHi ein Monitoring vereinbart. Nach § 7 Absatz 3 sind die Anbieter verpflichtet, in einem Trägererhebungsbogen die tatsächlichen Personalausgaben darzustellen.

14) Wurde die RV über die ergänzende Hilfe und Pflege in der Schule über den 31. Juli 2020 hinaus verlängert? Wenn ja: Welche Änderungen wurden im Vergleich zur Vorgängerversion des Jahres 2017 vorgenommen?

Zu 14.:

Die Verlängerung der RV-SchulPfleHi für das Schuljahr 2020/2021 vereinbarten die LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zunächst für ein Jahr durch eine Protokollnotiz. In diesem Jahr soll die Evaluation beendet und die Ergebnisse in die Weiterentwicklung der Rahmenvereinbarung einbezogen werden.

15) Wenn nein: Auf welcher rechtlichen Grundlage werden die Schulhilfeleistungen im kommenden Schuljahr erbracht? Was bedeutet es, wenn es keine gültige rechtliche Grundlage für die Finanzierung und Leistungserbringung der Regelschulhilfe gibt?

Zu 15.:

Die rechtliche Grundlage ist auch im Schuljahr 2020/21 die RV-SchulPfleHi.

16) Wann ist mit einer Evaluation der Rahmenvereinbarung über die ergänzende Pflege und Hilfe in der Schule zu rechnen? Wer wird die Evaluation durchführen? Wann dürften erste Ergebnisse vorliegen?

Zu 16.:

Die Verhandlungen über eine Fortsetzung der RV-SchulPfleHi werden ab dem 01.10.2020 geführt und sind bis spätestens 01.02.2021 abzuschließen. In diese Verhandlungen sollen die Ergebnisse der Evaluation einfließen. Die Vertragspartner haben sich bereits im Jahr 2019 darauf verständigt, die Evaluation im Sinne einer Überprüfung der Praxistauglichkeit durchzuführen und die Schulen, die Träger und Eltern einzubeziehen.

Berlin, den 9. Juli 2020

In Vertretung  
Sigrid Klebba  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie